



Landratsamt Regen, Postfach 12 20, 94202 Regen

Postzustellungsurkunde

Firma

Restoil GmbH & Co. KG

z.Hd. Herrn Rudolf Kuchler jun.

Im Gewerbegebiet 11

94244 Geiersthal

Sachbearbeiter: Uwe Behringer
Zimmer Nr.: A 2.22
Telefon: 09921 601-311
Fax: 09921 97002-311
E-Mail: ubehringer@lra.landkreis-regen.de
Internet: www.landkreis-regen.de

Ihr Zeichen / Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen / Unsere Nachricht vom
23-171-01

Datum
23.11.2020

Vollzug des Bundesimmissionsschutzgesetzes (BImSchG) i.d.F. vom 17.05.2013 (BGBl. I S. 1274), der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) i.d.F vom 31.05.2017 (BGBl. I S. 1440) und des Bayerischen Immissionsschutzgesetzes (BayImSchG) i.d.F. Vom 10.12.2019, (GVBl. S. 686)

Antrag nach § 16 BImSchG auf Änderungsgenehmigung der Anlage zur chemischen Behandlung von gefährlichen Abfällen mit einer Durchsatzkapazität von 10 to oder mehr je Tag und von nichtgefährlichen Abfällen mit einer Durchsatzkapazität von 50 to oder mehr je Tag durch die Firma Restoil GmbH & Co. KG, Im Gewerbegebiet 11, 94244 Geiersthal, vertreten durch Herrn Rudolf Kuchler jun., auf dem Grundstück Fl.Nr. 1268 der Gemarkung Geiersthal

Anlagen: 1 Ordner mit genehmigten Planunterlagen und Beschreibungen
1 Kostenrechnung mit Zahlschein

Das Landratsamt Regen erlässt folgenden

B e s c h e i d :

I. Genehmigung nach § 16 BImSchG (Ziffer 8.8.1.1 und 8.8.2.1 Anhang 1 der 4. BImSchV)

1. Auf Antrag der Firma Restoil GmbH & Co. KG, Gewerbegebiet 11, 94244 Geiersthal, wird unter den Nebenbestimmungen nach Ziffer III die immissionsschutzrechtliche Genehmigung gemäß § 16 BImSchG zur wesentlichen Änderung erteilt.

Die Genehmigung beinhaltet folgende Änderungen:



Hauptsitz
Poschetsrieder Straße 16
D-94209 Regen
Tel. 09921 / 601-0
Fax 09921 / 601-100

Veterinäramt/Verbraucherschutz
Bergstraße 10
D-94209 Regen
Tel. 09921 / 601-403
Fax 09921 / 601-400

Konto
Sparkasse Regen-Viechtach
IBAN: DE15 7415 1450 0000 0020 30
BIC: BYLADEMIREG

ÖPNV
Informationen zur
Erreichbarkeit per Bus und Bahn
finden Sie unter
www.arberland-verkehr.de



1.1 Beschreibung Änderungsvorhaben

- Änderung der Betriebseinheit E: Austausch des Rotationssieb
- Änderung der Betriebseinheit G: Aufstellung von 3 zusätzlichen OKO-select Tanks
- Änderung der Betriebseinheit K: Installation einer zweiten Behandlungsanlage (OKO-aquaclean)
- Verwendung eines Schwermetallfällungsmittels in der Betriebseinheit K
- Änderung der Betriebseinheit O, Installation einer Filterpresse zur Schlammwässerung
- Änderung der Steuerung der Gesamtanlage
- Erweiterung des genehmigten Abfallartenkataloges
- Änderung der Betriebseinheit M, Austausch der bestehenden Abwassertanks
- Erhöhung des Anlagendurchsatzes von 20.000 t/a auf 30.000 t/a

2. Soweit durch diesen Bescheid keine anderen Regelungen getroffen werden, behalten die Regelungen des Bescheides des Landratsamtes Regen vom 05.06.2014 Az. 33-171-01, weiterhin seine Gültigkeit. Die baulichen und organisatorischen Änderungen der Anzeige vom 25.05.2016 u. 21.06.2016 sind Bestandteil dieses Bescheides.

II. Planunterlagen

Dieser Genehmigung liegen folgende, mit dem Genehmigungsvermerk des Landratsamtes Regen vom **23.11.2020** versehenen Antrags/Planunterlagen und Beschreibungen zugrunde, die zugleich Bestandteil dieses Bescheides sind:

Hinweis:

Die Nummerierung folgt dem Inhaltsverzeichnis, aufgeführt sind Unterlagen mit Genehmigungsvermerk.

1. Allgemeine Angaben
 - 1.1-1.5 Angaben über Betreiber und Standort, sowie Antragsunterschrift
 - 1.5a Antrag auf Verzicht der öffentlichen Bekanntmachung
 - 1.7 Kurzbeschreibung des Vorhabens
 - 1.7.1 Austausch Rotationssieb
 - 1.7.2 Aufstellung von 3 zusätzlichen OKO-select Tanks
 - 1.7.3 Installation einer zweiten Behandlungsanlage (OKO-aquaclean)
 - 1.7.4 Verwendung eines Schwermetallfällungsmittels
 - 1.7.5 Installation einer Filterpresse zur Schlammwässerung
 - 1.7.6 Änderung der Steuerung der Gesamtanlage
 - 1.7.7 Erweiterung des genehmigten Abfallartenkatalogs
 - 1.7.8 Austausch der bestehenden Abwassertanks
 - 1.7.9 Erhöhung des Anlagendurchsatzes von 20.000 t/a auf 30.000 t/a
3. Anlagen und Verfahrensbeschreibung mit Erläuterung der beantragten Änderungen (Seite 1-31)
 - 3.4.1 Grundfließbild Nr. Z-1184-01-01
 - 3.4.2 Verfahrensfließbild Gesamtanlage P190189
 - 3.5.2 Maschinenaufstellungsplan Z-1184-01-04
4. Gehandhabte Stoffe (Seite 1-5) vom 02.12.2019
28.06.2020 geändert Seite 2 von 5

5. Luftreinhaltung (Seite 1-6)
6. Lärm-und Erschütterungsschutz, Lichteinwirkung
7. Anlagensicherheit, Anwendung der 12. BImSchV (Seite 1-17) v. 02.12.2019
25.02.2020 geändert Seite 1, 4-17 von 17
28.06.2020 geändert Seite 14 von 17
8. Abfälle
10. Umweltverträglichkeitsprüfung
11. AZB – Bericht zum Verzicht auf AZB
12. AwSV Gutachten Nr. 1622-060-2 vom 02.12.2019
28.06.2020 geändert AwSV Gutachten Nr. 1622-060-2

III. Nebenbestimmungen:

Zur Vermeidung schädlicher Umwelteinwirkungen und zur Sicherstellung der Einhaltung immissionsschutzfachlicher Anforderungen gemäß dem Stand der Technik sind die im Folgenden genannten Nebenbestimmungen einzuhalten.

Zur Übersichtlichkeit wurden zusätzlich die bereits bestehenden Auflagen des Bescheides vom 05.06.2014 in *kursiv* dargestellt. Die Nebenbestimmungen gelten fort, sofern sie nicht ersetzt oder durch aktuellere Nebenbestimmungen abgeändert werden.

1. Allgemeine Anforderungen

1.1 Zugelassene Einsatzstoffe zur Behandlung in der CP-Anlage:

In der Anlage dürfen nur die nachfolgend aufgelisteten Abfälle gemäß Abfallverzeichnisverordnung (AVV) vom 10.12.2001 (BGBl. I S. 3379), zuletzt geändert durch Art. 2 der Verordnung vom 17.07.2017 (BGBl. I S. 2644) behandelt werden. Bei den Abfällen mit * handelt es sich um gefährliche Abfälle im Sinne von § 3 Abs. 5 und § 48 KrWG i. V. m. § 3 AVV.

AVV-Nr.	Bezeichnung
01 05 04	Schlämme und Abfälle aus Süßwasserbohrungen
01 05 05*	Ölhaltige Bohrschlämme und –abfälle
01 05 06*	Bohrschlämme und andere Bohrabfälle, die gefährliche Stoffe enthalten
01 05 08	Chloridhaltige Bohrschlämme und –abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 05 05 und 01 05 06 fallen
01 05 99	Abfälle a. n. g.
05 01 03*	Bodenschlämme aus Tanks
05 01 06*	Ölhaltige Schlämme aus Betriebsvorgängen und Instandhaltung
11 01 13*	Abfälle aus der Entfettung, die gefährliche Stoffe enthalten
12 01 09*	halogenfreie Bearbeitungsemulsionen und –lösungen
12 03 01*	wässrige Waschflüssigkeiten
13 04 01*	Bilgenöle aus der Binnenschifffahrt
13 04 02*	Bilgenöle aus Molenablaufkanälen
13 04 03*	Bilgenöle aus der übrigen Schifffahrt
13 05 01*	feste Abfälle aus Sandfanganlagen und Öl-/Wasserabscheidern
13 05 02*	Schlämme aus Öl-/Wasserabscheidern
13 05 03*	Schlämme aus Einlaufschächten
13 05 06*	Öle aus Öl-/Wasserabscheidern

13 05 07*	öliges Wasser aus Öl-/Wasserabscheidern
13 05 08*	Abfallgemische aus Sandfanganlagen und Öl-/Wasserabscheidern
13 08 02*	andere Emulsionen
16 07 08*	Ölhaltige Abfälle
16 10 01*	Wässrige flüssige Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten
16 10 02	Wässrige flüssige Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 10 01 fallen
19 02 07*	Öl und Konzentrate aus Abtrennungsprozessen
19 08 02	Sandfangrückstände

1.2 Der Durchsatz der chemisch physikalischen Abfallbehandlungsanlage ist auf maximal 30.000 t/a und 120 t/d begrenzt.

1.3 Es dürfen ausschließlich folgende Chemikalien zur Abfallbehandlung eingesetzt und entsprechend den angegebenen Mengen gelagert werden:

Anzahl	Gebinde	Behandlungschemikalie
2	IBC 1000 l	Aluminiumhaltiges Flockungsmittel NET clear CS 23
2	IBC 1000 l	NET clear S3
3	IBC 1000 l	NET split K1-30
3	IBC 1000 l	NET split C2-50
4	IBC 1000 l	NaOH max 20%
1	IBC 1000 l	NET floc PA1 0,25% angesetzte Lösung
1	IBC 1000 l	NET floc PK1 0,5% angesetzte Lösung
1	Kanister 25 l	NET floc PA1
6	Kanister 25 l	NET floc PK1
6	IBC 1000 l	HCL max 20%
1	Fass 200 l	NETfloc SMF-4

1.4 Vom Antragsteller ist durch geeignete betriebliche Vorkehrungen und Maßnahmen sicherzustellen, dass keine unzulässigen Abfälle angenommen und aufbereitet werden. Als betriebliche Vorkehrungen und Maßnahmen kommen insbesondere in Betracht:

- Erstellen einer Betriebsanweisung,
- Einsatz von geschultem Personal,
- Durchführung genereller Eingangs- und Abnahmekontrollen,
- Dokumentation,
- Eigenüberwachung

1.5 In der zu erstellenden Betriebsanweisung ist die Betriebsweise der CP-Anlage und die Aufgaben des Betriebspersonals festzulegen. Die Betriebsanweisung enthält im wesentlichen Angaben über

- die zulässigen Abfallarten nach Genehmigungsbescheid,
- die Durchführung der Annahme- bzw. Eingangskontrolle,
- Maßnahmen bei außergewöhnlichen Ereignissen.

Die Betriebsanweisung ist dem Landratsamt Regen spätestens drei Monate nach Inbetriebnahme vorzulegen.

1.6 *Es ist geeignetes, fach- und sachkundiges Personal zur Überwachung und Kontrolle der abfallrechtlichen Anforderungen vor Ort einzusetzen. Ein Verantwortlicher ist zu benennen und dem Landratsamt Regen vor Betriebsbeginn bekannt zu geben.*

1.7 *Die Annahme- bzw. Eingangskontrolle erfolgt eigenverantwortlich durch das Betriebspersonal. Dabei sind im wesentlichen folgende Kontrolltätigkeiten durchzuführen:*

- *Kontrolle der Herkunft des Materials,*
- *Kontrolle der Begleitpapiere,*
- *Sichtkontrolle des Materials,*
- *Geruchskontrolle des Materials,*
- *Annahmeverweigerung bei augenscheinlich nicht zulässigem Material und sofortige Benachrichtigung des Landratsamtes Regen.*

1.8 *Es ist ein Betriebstagebuch zu führen, in dem die wesentlichen Angaben des Anlagenbetriebes wie folgt zu dokumentieren sind.*

- *Datum der Materialanlieferung,*
- *Herkunft des Materials,*
- *Art und Menge des Materials,*
- *Betriebszeiten und Namen des anwesenden Betriebspersonals,*
- *Anschrift des Transportunternehmens und Kfz-Kennzeichen,*
- *besondere Vorkommnisse, insbesondere Annahmeverweigerungen mit Angaben zur Art, Menge und Herkunft des Materials.*

Das Betriebstagebuch ist dem Landratsamt Regen auf Verlangen vorzulegen. Die Betriebsbücher sind nach dem letzten Eintrag mindestens 3 Jahre aufzubewahren. Das Betriebstagebuch ist in gebundener oder elektronischer Form zu führen und sicher aufzubewahren.

1.9 *Dem Landratsamt Regen ist bis spätestens 31. März des darauffolgenden Jahres schriftlich und digital ein Jahresbericht vorzulegen.*

Der Jahresbericht soll im wesentlichen folgende Angaben beinhalten:

- *Angelieferte und behandelte Abfallmengen gegliedert nach Abfallarten,*
- *Angaben über die stoffliche Verwertung bzw. Entsorgung der behandelten Fraktionen*
- *besondere Vorkommnisse.*

2. Luftreinhaltung

2.1 *Die geplante Anlage zur chemisch-physikalischen Behandlung nicht gefährlicher und gefährlicher Abfälle auf dem Grundstück Fl.Nr. 1268 der Gemarkung Geiersthal ist antragsgemäß zu errichten und zu betreiben. Etwaige Abweichungen von der begutachteten*

Planung sind gesondert zu beantragen und zu beurteilen. In der Anlagen dürfen ausschließlich die beantragten Abfallarten und Mengen (AVV-Nummern) mit den entsprechenden Lager- und Behandlungstechniken eingesetzt werden.

- 2.2** *Im Außenbereich der Halle dürfen weder emissionsrelevante Umschlagvorgänge noch darf eine Zwischenlagerung von Abfällen bzw. sonstigen emissionsrelevanten Stoffen durchgeführt werden. Die Aufbereitung und Behandlung der Abfälle darf grundsätzlich nur in der geschlossenen Lagerhalle erfolgen. Die ostseitigen Hallentore dürfen dabei nur kurzzeitig für Ein- und Ausfahrvorgänge geöffnet werden.*
- 2.3** *Während der Entladung der Saugtankwagen innerhalb der Halle müssen die Motoren abgestellt werden.*
- 2.4** *Grundsätzlich sind sämtliche geruchsintensiven Anlagenteile in der Halle – soweit technisch möglich – gekapselt auszuführen und über eine kontrollierte Absauganlage zu erfassen. Die geruchsbeladene Abluft ist einer Biofilteranlage zuzuführen.*
- 2.5** *An die Biofilteranlage sind die Bereiche Lagertanks, Altöltanks, Entwässerungsgrube sowie Abwassertanks anzuschließen. Die Entwässerungscontainer sind mit Absaugstutzen zu versehen, um auch diese, je nach Erfordernis, an die Absaugung anschließen zu können.*
- 2.6** *Die Biofilteranlage (Container-Bauweise) ist nach dem derzeitigen Stand der Technik zu errichten und zu betreiben. Für die Anlage gelten die technischen Anforderungen der VDI 3477 „Biologische Abgasreinigung Biofilter“, Stand: November 2004.*
- 2.7** *Die Reinluft aus dem Biofilter darf ganzjährig eine Geruchstoffkonzentration von 300 GE/m³ nicht überschreiten. Es darf reingasseitig „kein anlagenspezifischer Rohgasgeruch“ mehr wahrnehmbar sein. Zudem dürfen die Emissionen an TVOC 20 mg/Nm³ nicht überschreiten.*
- 2.8** *Nach Erreichen des ungestörten Betriebes, jedoch frühestens drei Monate und spätestens sechs Monate nach Inbetriebnahme der Anlage und in der Folge alle 3 Jahre ist anhand einer olfaktometrischen Messung einer nach § 29b BImSchG bekanntgegebenen Messstelle nach § 26 BImSchG nachzuweisen, dass die unter Nr. 4.2.7 festgelegte Emissionsbegrenzung und Rohgasgeruch-Eliminierung eingehalten werden kann.*

Zudem ist mit der nächsten olfaktometrischen Messung eine Einstufungsmessung bzgl. dem unter 2.7 geforderten Emissionsgrenzwert für TVOC vorzunehmen. In Abhängigkeit des Messergebnisses behält sich das Landratsamt Regen vor, die Emissionsmessung von TVOC zukünftig ebenfalls wiederkehrend alle 3 Jahre einzufordern.

Die Probenahme für die olfaktometrische Messung und die anschließende Bestimmung der Geruchstoffkonzentration in der Gasprobe sind entsprechend den Anforderungen der DIN EN 13 725 durchzuführen. Die Beschreibung der Gasproben mit überschwelliger Geruchstoffkonzentration hat hinsichtlich der Geruchsintensität und der hedonischen Geruchswirkung entsprechend den Anforderungen der Richtlinien VDI 3882 Blatt 1 und Blatt 2 zu erfolgen.

Über die olfaktometrische Messung ist ein Messbericht zu erstellen, der der Genehmigungsbehörde unaufgefordert vorzulegen ist. Dem beauftragten Messinstitut sind die für

die Erstellung des Messberichts die erforderlichen Angaben und Unterlagen zur Verfügung zu stellen.

Der Messbericht ist dem Landratsamt Regen unverzüglich vorzulegen.

- 2.9** *Können die festgelegten Emissionsbegrenzungen nicht eingehalten werden, so sind vom Antragsteller weitergehende Maßnahmen zur Emissionsminderung zu ergreifen.*
- 2.10** *Sämtliche Verfahrens- und Überwachungsparameter, die Reinigungs- und Wartungsintervalle sowie sonstige für den Betrieb der Biofilteranlage wichtigen Parameter (Feuchtegrad, pH-Wert) sind in einem Betriebstagebuch zu dokumentieren.*
- 2.11** *Für den Betrieb und die Wartung der Biofilteranlage ist eine interne Betriebsvorschrift unter Berücksichtigung der VDI 3477 und der vom Hersteller ausgehändigten Bedienungs- und Wartungsanleitung zu erstellen.*
- 2.12** *Bei Ausfall der Funktionsfähigkeit des Biofilters ist die Behandlung der Abfälle einzustellen. Die Zeit und Dauer des Ausfalls sind im Betriebstagebuch zu dokumentieren.*
- 2.13** *Alle Anlagen sind grundsätzlich so zu errichten und zu betreiben, dass während des gesamten Behandlungsvorgangs, einschließlich der Anlieferung und dem Abtransport, staubförmige Emissionen im Außenbereich möglichst vermieden werden. Die Fahrwege sowie die Umschlags- und Lagerbereich auf dem Betriebsgelände, sind regelmäßig zu säubern. Evtl. Verschmutzungen sind unverzüglich zu entfernen.*
- 2.14** *Die Zufahrtsstraße ist in einer der Verkehrsbeanspruchung entsprechenden Stärke mit einer Decke in bituminöser Bauweise, in Zementbeton oder gleichwertem Material so anzulegen und zu befestigen, so dass relevante Staubaufwirbelungen nicht auftreten können.*

3. Lärmschutz

- 3.1** Die Bestimmungen der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA-Lärm) vom 26. August 1998 (GMBI. S. 503), zuletzt geändert durch Allgemeine Verwaltungsvorschrift vom 01. Juni 2017 (BANz AT vom 8. Juni 2017 B5) sind zu beachten.
- 3.2** *Die Beurteilungspegel von allen Anlagen auf dem Betriebsgelände ausgehenden Geräusche, einschließlich des zugehörigen An- und Ablieferverkehrs und sonstigen betriebsbedingten Verkehrs (Lkw-Stellplätze) dürfen die in der TA-Lärm Ziffer 6.1 Buchstabe c) (Mischgebiet) und Buchstabe d) (Allgemeines Wohngebiet) genannten, um 3 dB(A) reduzierten Immissionsrichtwerte*

ca. 40 m südlich der CP-Anlage auf dem Grundstück Fl.Nr. 1269 der Gem. Geiersthal

*tagsüber 57 dB(A) (06.00 Uhr bis 22.00 Uhr)
nachts 42 dB(A) (22.00 Uhr bis 06.00 Uhr) und*

ca. 200 m südwestlich der CP-Anlage auf dem Grundstück Fl.Nr 1269/12 der Gem. Geiersthal

tagsüber 52 dB(A) (06.00 Uhr bis 22.00 Uhr)
nachts 37 dB(A) (22.00 Uhr bis 06.00 Uhr)

nicht überschreiten.

Einzelne kurzzeitige Geräuschspitzen dürfen die Immissionsrichtwerte am Tage um nicht mehr als 30 dB(A) und in der Nacht um nicht mehr als 20 dB(A) überschreiten. Die Nachtzeit beginnt um 22.00 Uhr und endet um 6.00 Uhr. Maßgebend für die Beurteilung der Nachtzeit ist die volle Nachtstunde mit dem höchsten Beurteilungspegel.

3.3 *Für die Beurteilung von Lärmbelästigungen, die ausschließlich mit dem Betrieb der CP-Anlage einschließlich des damit verbundenen Fahrverkehrs in unmittelbarem Zusammenhang stehen, dürfen die anlagenbedingten Teilbeurteilungspegel die folgenden, um 15 dB (A) reduzierten Immissionsrichtwerte IRWred (Relevanzgrenze nach DIN 45691)*

ca. 40 m südlich der CP-Anlage auf dem Grundstück Fl.Nr. 1269 der Gem. Geiersthal

tagsüber 45 dB(A) (06.00 Uhr bis 22.00 Uhr)
nachts 30 dB(A) (22.00 Uhr bis 06.00 Uhr) und

ca. 200 m südwestlich der CP-Anlage auf dem Grundstück Fl.Nr 1269/12 der Gem. Geiersthal

tagsüber 40 dB(A) (06.00 Uhr bis 22.00 Uhr)
nachts 25 dB(A) (22.00 Uhr bis 06.00 Uhr)

nicht überschreiten.

3.4 Um die unter 3.2 und 3.3 genannten reduzierten Immissionsrichtwerte sicher einzuhalten, sind folgende lärmindernde Maßnahmen zu ergreifen:

Tagzeitraum:

- Keine Beladung eines Silo-Lkw an der Hallensüdseite im Freien. Der Standort der Lkw-Verladung ist auf die Nordostseite zu verlegen und die Absaugung hat mittels Schlauchleitung zu erfolgen. Alternativ ist eine Pumpe innerhalb der Halle zu installieren, sodass die Beladegeräusche bei der Lkw-Beladung auf der Hallensüdseite entfallen.

Nachtzeitraum:

- Keine Zu- und Wegfahrten von der Abstellfläche nachts (22:00 – 6:00 Uhr). Wegfahrten (max. 1 Lkw pro Stunde) wären nur von der Nordostseite der Halle zur Straße möglich.
- Kein Betrieb der Rüttelsiebe im Nachtzeitraum (22:00 – 6:00 Uhr)
- Kein Betrieb der Presse im Nachtzeitraum (22:00 – 6:00 Uhr)

3.5 *Der Liefer- und Fahrverkehr ist auf die Tageszeit zwischen 6.00 Uhr und 22.00 Uhr zu beschränken.*

3.6 *Die Tore in der Ostfassade der Halle sind mit Ausnahme der betrieblich notwendigen Ein- und Ausfahrten der Lieferfahrzeuge geschlossen zu halten.*

- 3.7** Im Falle von Nachbarschaftsbeschwerden bzgl. Lärm- oder Geruchsimmissionen infolge offen stehender Tore ist auf Verlangen des Landratsamtes Regen an allen Hallentoren eine Schließautomatik zu installieren.
- 3.8** *Alle Fahrzeuge und Anlagen sind entsprechend dem Stand der Technik zur Lärmminde- rung zu betreiben und zu warten.*
- 3.9** Relevanten Abweichungen von diesen Bestimmungen kann ausschließlich dann zuge- stimmt werden, wenn diesbezüglich ein qualifizierter Nachweis der schalltechnischen Unbedenklichkeit vorgelegt wird.
- 3.10** *Alle lärm erzeugenden Anlagen sind entsprechend dem Stand der Technik auf dem Gebiet des Lärm- und Erschütterungsschutzes zu errichten, zu betreiben und regelmäßig zu war- ten.*
- 3.11** *Zur Vermeidung von Körperschallübertragungen sind rotierende oder vibrierende Ma- schinen- und Anlagenteile schwingungs isoliert aufzustellen und von ins Freie abstrah- lenden Gebäudeteilen zu entkoppeln.*
- 3.12** *Alle Be- und Entlüftungsanlagen sind schallgedämpft auszuführen. An den Frischluft- ansaug- und Ausblasöffnungen sind ausreichend dimensionierte Schalldämpfer anzu- bringen.*
- 3.13** Nach Erreichen des ungestörten Betriebes jedoch frühestens drei Monate und spätestens sechs Monate nach Inbetriebnahme der geänderten CP-Anlage ist durch Messung einer nach § 29 b bekanntgegebenen Messstelle nach § 26 BImSchG nachzuweisen, dass die in den Ziffern 3.2 und 3.3 festgelegten Immissionsrichtanteile nicht überschritten wer- den. Die Messung hat unter repräsentativen Betriebsbedingungen einschließlich Fahrver- kehr zu erfolgen.
- Der Termin der Lärmmessung ist der Genehmigungsbehörde spätestens acht Tage vor Messbeginn mitzuteilen. Das Ergebnis der Messungen ist der Genehmigungsbehörde un- verzüglich vorzulegen*

4. Abfallwirtschaft

- 4.1** *Abfälle, die nicht verwertet werden können, sind durch Einsatz reststoffarmer Prozess- techniken bzw. Prozessoptimierung sowie wie möglich zu vermeiden.*
- 4.2** *Nicht vermeidbare Abfälle sind soweit wie möglich einer Verwertung zuzuführen; dabei sind die entsprechenden abfallrechtlichen Bestimmungen zu beachten.*
- 4.3** *Staubende Abfälle, lösungsmittelhaltige Abfälle dürfen nur in geschlossenen Gebinden aufbewahrt und transportiert werden. Dabei sind ggf. die Vorschriften der Gefahrstoff- Verordnung zu beachten.*
- 4.4** *Nicht vermeidbare oder verwertbare Abfälle sind unter Beachtung der abfallrechtlichen Bestimmungen zu entsorgen.*

4.5 *Gefährliche Abfälle i.S.v. § 3 Abs. 5 i.V.m. § 48 Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) vom 24.02.2012 (BGBl I S. 212) sind gem. § 28 Abs. 1 und § 48 KrWG zu entsorgen. Es gelten Register- und Nachweispflichten gem. §§ 49 und 50 KrWG.*

4.6 *Der Anlagenbetreiber hat spätestens bei Inbetriebnahme der Anlage einen Betriebsbeauftragten für Abfall gem. § 59 KrWG zu bestellen und dies der Genehmigungsbehörde mitzuteilen.*

5. **Baurecht**

5.1 *Das Brandschutzkonzept des Ingenieurkontor BLWS vom 09.09.2013 ist bei der Bauausführung zu beachten und umzusetzen. Es ist insoweit Bestandteil dieser Genehmigung.*

Hinweis:

Der bestehende Brandschutznachweis ist an die neuen Gegebenheiten (Betriebsabläufe, Rettungswege, etc.) anzupassen.

5.2 *Der Standsicherheitsnachweis (einschließlich der Feuerwiderstandsdauer tragender Bauteile) ist dem Landratsamt rechtzeitig vor Bauausführung zur Prüfung vorzulegen. Mit der Erstellung der Bauteile darf erst begonnen werden, wenn die Statikprüfung abgeschlossen ist und die geprüften statischen Unterlagen beim Landratsamt vorliegen. Die Bauteile sind sodann nach dem geprüften Standsicherheitsnachweis (einschließlich der Feuerwiderstandsdauer tragender Bauteile) unter Beachtung der Prüfeintragungen und Prüfberichte zu bemessen und auszuführen.*

6. **Brandschutz**

6.1 *Die Ausstattung des Objekts mit Feuerlöschern und Löschgeräten zur Entstehungsbrandbekämpfung ist durch den Bauherrn und Anlagenbetreiber in eigener Verantwortung sicherzustellen.*

6.2 *Die Zufahrten für die Feuerwehr sowie die zugehörigen Aufstell- und Bewegungsflächen für die Feuerwehr sind nach den Richtlinien über Flächen für die Feuerwehr (Stand 2007) auszuführen.*

6.3 *Die Zufahrt zum Firmengelände muss für die Feuerwehr jederzeit möglich sein, Tore, Abschränkungen oder Absperreinrichtungen sind so auszuführen, dass diese mittels von der Feuerwehr mitgeführten Gerätschaften geöffnet werden können, ansonsten ist in Absprache mit der Brandschutzdienststelle mindestens ein Feuerwehrschiesseldepot FSD 1 außen neben der Hauptzufahrt anzubringen.*

6.4 *Gemäß Art. 12 BayBO sind bauliche Anlagen so anzuordnen, zu errichten, zu ändern und instand zu halten, dass die Entstehung eines Brandes und der Ausbreitung von Feuer und Rauch (Brandausbreitung) vorgebeugt wird und bei einem Brand die Rettung von Menschen und Tieren sowie wirksame Löscharbeiten möglich sind.*

6.5 *Außentüren im Verlauf von Rettungswegen müssen von innen ohne Hilfsmittel zu öffnen sein und von außen mittels Schlüssel öffnbar sein, um Rettungs- und wirksame Löscharbeiten der Feuerwehr zu ermöglichen.*

- 6.6** *Eine sichere Personenrettung über den 2. Rettungsweg muss in allen Bereichen möglich sein.*
- 6.7** *Für das Objekt muss die Funkkommunikation für den Einsatzstellenfunk der Feuerwehr sichergestellt sein. Ist Funkkommunikation für den Einsatzstellenfunk nicht lückenlos gewährleistet, ist durch den Bauherrn in Absprache mit der Kreisbrandinspektion die Funkversorgung durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen.*
- 6.8** *Für das Objekt ist ein Feuerwehreinsatzplan erforderlich; dieser ist durch den Bauherrn in Abstimmung mit dem örtlich zuständigen Kommandanten zu erstellen und aktuell zu halten.
Die Einrichtungen zur Löschwasserrückhaltung sind im Feuerwehrplan darzustellen, eine Aufstellung der verwendeten Chemikalien und gefährlichen Stoffe ist im Betrieb vorzuhalten (Notfallordner).
Der Feuerwehrplan ist im Format DIN A3 auszuführen und in 2-facher, spritzwassergeschützter Ausführung (DIN A3-Einsteckfolien) sowie in einfacher Ausfertigung als pdf-Dateien auf CD-Rom an die Feuerwehr Linden gegen schriftlichen Nachweis zu übergeben.*
- 6.9** Eine Brandschutzordnung nach DIN 14096 ist mit den Teilen A, B und C für das Objekt zu erstellen.
Der Teil A der Brandschutzordnung ist an gut sichtbaren Stellen (z.B. Infotafel) auszuhängen.
- 7. Naturschutz**
- 7.1** *Die in der Umweltverträglichkeitsstudie des Ing.-Büros KomPlan vom 25.10.2013 aufgeführten Verminderungsmaßnahmen zu den jeweiligen Schutzgütern sind zu berücksichtigen und einzuhalten.*
- 7.2** *Die Festsetzungen des Freiflächengestaltungsplanes sind einzuhalten und umzusetzen.*
- 8. Arbeitsschutz**
- 8.1** *Sämtliche Anlagenteile sind, soweit technisch möglich, gekapselt auszuführen und mit einer Absaugung zu versehen. Dies gilt auch für die Entwässerungscontainer.*
- 8.2** *Für die Anlieferung und Entladung mittels Saugwagen ist eine detaillierte Arbeitsanweisung zu erstellen. Dabei sind insbesondere Maßnahmen festzulegen, durch die Dieselmotoremissionen minimiert werden. Die anliefernden Fahrer sowie die Beschäftigten in der Anlage sind entsprechend zu unterweisen.*
- 8.3** *Nach Inbetriebnahme ist innerhalb von 3 Monaten durch Messung nachzuweisen, dass keine Gefährdung der Beschäftigten durch Dieselmotoremissionen besteht. Die Untersuchungsergebnisse sind dem Landratsamt Regen und dem Gewerbeaufsichtsamt zeitnah vorzulegen.*
- 8.4** *Weitere Auflagen, die sich aus der Aufstellung und dem Betrieb der Anlage ergeben, bleiben vorbehalten.*

9. Wasserrechtliche Auflagen

9.1 An das Einleiten von Abwasser (Ablauf Klarwassertanks) werden folgende Anforderungen gestellt:

9.1.1 Folgende Werte dürfen nicht überschritten werden:

Parameter	Wert	Einheit
Abwasservolumenstrom	6,2	m ³ /h
Abwasservolumenstrom	60	m ³ /d

9.1.2 Folgende Überwachungswerte sind einzuhalten:

Parameter	Probenahmeart	Wert	Einheit
Adsorbierbare, organisch gebundene Halogene (AOX)	Stichprobe	1	mg/l
Arsen	Qualifizierte Stichprobe	0,1	mg/l
Blei	Qualifizierte Stichprobe	0,5	mg/l
Cadmium	Qualifizierte Stichprobe	0,2	mg/l
Chrom	Qualifizierte Stichprobe	0,5	mg/l
Chrom VI	Stichprobe	0,1	mg/l
Kupfer	Qualifizierte Stichprobe	0,5	mg/l
Nickel	Qualifizierte Stichprobe	1	mg/l
Quecksilber	Qualifizierte Stichprobe	0,05	mg/l
Zink	Qualifizierte Stichprobe	2	mg/l
Cyanid, leicht freisetzbar	Stichprobe	0,1	mg/l
Sulfid, leicht freisetzbar	Stichprobe	1	mg/l
Benzol und Derivate	Qualifizierte Stichprobe	1	mg/l
Kohlenwasserstoffe, gesamt	Stichprobe	20	mg/l

9.2 Voraussetzung für die gemeinsame biologische Behandlung

Das Abwasser muss eine der Voraussetzungen erfüllen:

Bei der Giftigkeit gegenüber Fischeiern, Leuchtbakterien und Daphnien einer repräsentativen Abwasserprobe werden nach Durchführung eines Eliminationstestes mit Hilfe einer biologischen Labor-Durchlaufkläranlage (Anlage z. B. entsprechend DIN 38412-L26) folgende Anforderungen nicht überschritten:

Giftigkeit gegenüber Fischeiern $G_{Ei} = 2$,

Giftigkeit gegenüber Daphnien $G_D = 4$

und

Giftigkeit gegenüber Leuchtbakterien $G_L = 4$.

Durch Maßnahmen wie Nitrifikation in der biologischen Laborkläranlage oder pH-Wert-Konstanthaltung ist sicherzustellen, dass eine Überschreitung des G_{Ei} -Wertes nicht durch Ammoniak (NH₃) verursacht wird. Das Abwasser darf zum Einfahren der biologischen Laborkläranlage beliebig verdünnt werden. Bei Nährstoffmangel können

Nährstoffe zudosiert werden. Während der Testphase darf kein Verdünnungswasser zugegeben werden.

Es wird ein DOC-Eliminationsgrad von 75 Prozent entsprechend der Nummer 408 der Anlage „Analysen- und Messverfahren“ erreicht.

Der Nachweis der Einhaltung einer der Voraussetzungen ist erstmals 1 Monat nach Inbetriebnahme der Abwasseranlage zu erbringen. Ansonsten ist der Nachweis bei wesentlichen Änderungen, sonst alle 2 Jahre, zu erbringen

9.3 *Probenahmeart*

Die Probenahmeart richtet sich nach Festlegungen unter 9.1

Für Parameter mit gleicher Probenahmeart kann eine gemeinsame Probe entnommen werden, die vor der Aufteilung in Analyseproben entsprechend DIN-38402-A30 (Ausgabe Juli 1998) zu homogenisieren ist. Davon ausgenommen sind folgende Parameter, für die jeweils eine eigene Originalprobe zu entnehmen ist:

AOX

Cyanid, leicht freisetzbar

Sulfid, leicht freisetzbar

9.4 *Probenvorbehandlung*

Die Probenvorbehandlung richtet sich nach den Vorschriften der unter 9.5 genannten Analysen- und Messverfahren.

Für die Analyse von AOX ist die nicht abgesetzte Originalprobe entsprechend DIN-38402-A30 (Ausgabe Juli 1998) zu homogenisieren; in Anwesenheit leichtflüchtiger Stoffe ist im geschlossenen Gefäß und kühl zu homogenisieren.

Für die Analyse folgender Parameter ist die nicht abgesetzte Originalprobe ohne Homogenisierung einzusetzen:

Cyanid, leicht freisetzbar

Sulfid, leicht freisetzbar

9.5 *Analysen und Messverfahren*

Den Werten in 9.1 liegen die in der Anlage zu § 4 der Verordnung über Anforderungen an das Einleiten von Abwasser in Gewässer - Abwasserverordnung (AbwV) in der jeweils gültigen Fassung genannten Analysen- und Messverfahren zugrunde. Es dürfen auch Analysen- und Messverfahren angewendet werden, die das Bayer. Staatsministerium für Umwelt und Gesundheit in einer im Allgemeinen Ministerialblatt veröffentlichten Bekanntmachung als gleichwertig anerkannt hat.

9.6 *Einhaltung der Anforderungen*

Ist ein in 9.1 festgesetzter einzuhaltender Überwachungswert nach dem Ergebnis einer Überprüfung im Rahmen der staatlichen Überwachung nicht eingehalten, gilt er dennoch als eingehalten, wenn die Ergebnisse dieser und der vier vorausgegangenen staat-

lichen Überprüfungen in vier Fällen den jeweils maßgebenden Wert nicht überschreiten und kein Ergebnis den Wert um mehr als 100 Prozent übersteigt. Überprüfungen, die länger als drei Jahre zurückliegen, bleiben unberücksichtigt.

Für die Einhaltung eines in 9.1 festgesetzten Wertes ist die Zahl der in der Verfahrensvorschrift genannten signifikanten Stellen des zugehörigen Messverfahrens zur Bestimmung des jeweiligen Parameters gemäß der Anlage zu § 4 AbwV (Analysen- und Messverfahren) maßgeblich.

9.7 *Allgemeine Anforderungen*

Die in 9.1 festgesetzten Anforderungen dürfen nicht durch Verfahren erreicht werden, bei denen Umweltbelastungen in andere Umweltmedien wie Luft oder Boden entgegen dem Stand der Technik verlagert werden.

Als Konzentrationswerte in 9.1 festgelegte Anforderungen dürfen nicht entgegen dem Stand der Technik durch Verdünnung erreicht werden.

9.8 *Auflagen für Errichtung, Betrieb und Unterhaltung der Abwasseranlage*

9.8.1 *Bauausführung der Abwasserbehandlungsanlage*

9.8.1.1 *Dichte Ausführung*

Die gesamte Abwasserbehandlungsanlage einschließlich derer Zuleitungen und Verbindungsleitungen sind dicht auszuführen.

9.8.1.2 *Lager- und Dosierbehälter*

Die Lager- und Dosierbehälter einschließlich derer Verbindungsleitungen sind so einzubauen oder aufzustellen, dass sie jederzeit allseits auf Dichtheit kontrolliert werden können oder dass Undichtheiten sofort anderweitig erkennbar sind.

9.8.1.3 *Aufstellungsbereich*

Der Aufstellungsbereich der Abwasserbehandlungsanlagen ist wasserundurchlässig auszuführen.

9.8.2 *Entwässerungsanlagen*

Sämtliche Abwasserkanäle und -leitungen sind so zu errichten, dass die erforderlichen Dichtheitsprüfungen nach 9.11.3 durchgeführt werden können

9.8.3 *Probenahmeeinrichtung*

Am Ablauf der beiden Klarwasserbehälter ist jeweils eine Probenahmemöglichkeit einzurichten.

9.9 *Betriebliche Auflagen*

9.9.1 *Abfallannahme*

Es dürfen keine cyanidhaltigen Abfälle oder Abwässer in der CP-Anlage behandelt werden.

Es dürfen keine chromathaltigen Abfälle oder Abwässer in der CP-Anlage behandelt werden.

9.9.2 *Personal*

Für den Betrieb, die Überwachung und die Unterhaltung der Abfallanlagen ist ausgebildetes und zuverlässiges Personal einzusetzen.

9.9.3 *Geräte*

Die für den Betrieb, die Überwachung und die Unterhaltung der Abfallanlagen erforderlichen Geräte sind bereit zu halten.

9.9.4 *Chemikalien*

Die Unternehmerin hat die auf der Abfallanlage benötigten Chemikalien stets in ausreichender Menge bereit zu halten.

9.9.5 *Betriebsvorschrift*

Für den Betrieb der Abfallbehandlungsanlage ist eine Betriebsvorschrift auszuarbeiten und auf der Anlage auszulegen. Die Betriebsvorschrift muss einen Alarm- und Benachrichtigungsplan enthalten.

9.9.6 **Gewässerschutzbeauftragter**

Die Unternehmerin hat einen Gewässerschutzbeauftragten zu bestellen und diesen der Kreisverwaltungsbehörde sowie dem Wasserwirtschaftsamt zu benennen.

9.9.7 **Rückstellproben**

9.9.7.1 Für das in die öffentliche Abwasseranlage der Gemeinde Geiersthal eingeleitet Abwasser sind täglich 24h-Mischproben zu entnehmen, zu kennzeichnen (Entnahmestelle, -datum, -zeit) und unter Lichtausschluss bei einer Lagertemperatur unter 5 Grad Celsius mindestens sieben Tage aufzubewahren.

9.9.7.2 Wird Abwasser aus den Klarwasserbehältern für die Zwecke unter Ziffer verwendet, ist von dem Abwasser ebenfalls eine repräsentative Rückstellprobe zu entnehmen, zu kennzeichnen (Entnahmestelle, -datum, -zeit) und unter Lichtausschluss bei einer Lagertemperatur unter 5 Grad Celsius mindestens sieben Tage aufzubewahren

9.9.8 **Verwendung des behandelten Abwassers außerhalb des Betriebsgrundstückes der Restoil GmbH**

- 9.9.8.1** Das Abwasser darf nur für die Kanalspülungen in Schmutz- oder Mischwasserkanälen verwendet werden, die zu einer kommunalen Kläranlage führen, die mindestens für 2000 EW bemessen ist. Außerdem ist vorher die schriftliche Zustimmung der Gemeinde als Betreiber der Kläranlage einzuholen
- 9.9.8.2** Für die Auffüllung von Leichtflüssigkeitsabscheidern darf das behandelte Abwasser nur bei an einer Schmutzwasserkanalisation angeschlossenen Anlagen eingesetzt werden. Außerdem ist vorher die schriftliche Zustimmung des Betreibers der Leichtflüssigkeitsabscheideanlage einzuholen.

9.10 *Auflagen für die Unterhaltung der Abwasseranlagen*

Die Abwasseranlagen sind stets in betriebsbereitem Zustand zu halten und sorgfältig zu warten.

Messelektroden sind regelmäßig zu reinigen und zu kalibrieren.

Für besonders empfindliche Mess-, Regel- und Dosiervorrichtungen sind Ersatzteile vorrätig zu halten.

9.11 *Auflagen für die Eigenüberwachung*

9.11.1 *Analysen, Berichterstattung*

Es sind mindestens Messungen, Untersuchungen, Aufzeichnungen und Vorlageberichte nach der Verordnung zur Eigenüberwachung von Wasserversorgungs- und Abwasseranlagen (Eigenüberwachungsverordnung EÜV) in der jeweils gültigen Fassung vorzunehmen.

Die Eigenüberwachung der Abwasserbehandlungsanlage ist nach Anhang 2 EÜV durchzuführen, wobei in Teil 2 Nr. 2.2 bzw. 2.3 die Spalte Abwasseranfall ab 10 m³ pro Tag bis unter 100 m³ pro Tag maßgebend ist.

Abweichend von den Anforderungen nach der Eigenüberwachungsverordnung wird festgelegt:

Parameter	Häufigkeit der Untersuchung
<i>Adsorbierbare, organisch gebundene Halogene (AOX)</i>	<i>vierteljährlich</i>
<i>Arsen</i>	<i>monatlich</i>
Blei	wöchentlich
<i>Cadmium</i>	<i>monatlich</i>
<i>Chrom</i>	<i>wöchentlich</i>
<i>Chrom VI</i>	<i>monatlich</i>
<i>Kupfer</i>	<i>wöchentlich</i>
<i>Nickel</i>	<i>wöchentlich</i>
<i>Quecksilber</i>	<i>monatlich</i>
<i>Zink</i>	<i>wöchentlich</i>
<i>Cyanid, leicht freisetzbar</i>	<i>monatlich</i>
<i>Sulfid, leicht freisetzbar</i>	<i>monatlich</i>
<i>Benzol und Derivate</i>	<i>monatlich</i>

<i>Kohlenwasserstoffe, gesamt</i>	<i>monatlich</i>
<i>pH-Wert</i>	<i>kontinuierlich</i>
<i>Abwassermenge</i>	<i>kontinuierlich</i>

Bei Anwendung fotometrischer Verfahren, die den Anforderungen der Eigenüberwachungsverordnung entsprechen, sind die Analysenvorschriften der Gerätehersteller zu beachten.

9.11.2 *Überwachung des Bodens auf Schadstellen*

Der Aufstellungsbereich der Betriebs- und Abwasserbehandlungsanlagen ist regelmäßig durch Inaugenscheinnahme auf Schadstellen zu überprüfen. Die Ergebnisse sind im Betriebstagebuch bzw. im Jahresbericht zu dokumentieren. Eventuelle Schäden sind unverzüglich auszubessern.

9.11.3 *Dichtheitsüberwachung*

Es sind die nachfolgend aufgeführten Untersuchungen nach der Eigenüberwachungsverordnung und in Anlehnung an das Merkblatt Nr. 4.3/6 "Prüfung alter und neuer Abwasserkanäle" der Sammlung von Schriftstücken (Merkblätter, Schreiben, Hinweise) der Bayerischen Wasserwirtschaft (Slg Wasser) des Bayer. Landesamt für Umwelt durchzuführen bzw. durch einen Betrieb mit entsprechender Fachkunde durchführen zu lassen.

Die Dichtheitsprüfungen sind erstmals vor Inbetriebnahme der Abwasserbehandlungsanlage durchzuführen.

Undichte Abwasseranlagen sind umgehend zu sanieren und erneut auf Dichtheit zu prüfen. Etwaige Schäden am Rohrleitungsnetz, die nicht innerhalb von drei Monaten beseitigt werden können, sind unverzüglich der Kreisverwaltungsbehörde zu melden, wobei schnellstmöglich ein Sanierungskonzept vorzulegen ist. Bei der Sanierung dürfen grundsätzlich nur gewässerunschädliche Verfahren angewendet werden.

Die bei den Sichtprüfungen bzw. Dichtheitsnachweisen getroffenen Feststellungen sind im Jahresbericht darzustellen.

9.11.3.1 *Anlagen zur Abwasserableitung (Abwasserkanäle und –leitungen einschl. Schächte*

	<i>Abwasserableitung vor der Behandlungsanlage</i>	<i>Abwasserableitung nach der Behandlungsanlage</i>
<i>einfache Sichtprüfung</i>	<i>jährlich</i>	<i>jährlich</i>
<i>eingehende Sichtprüfung</i>	<i>alle 5 Jahre</i>	<i>alle 10 Jahre</i>
<i>Dichtheitsprüfung</i>	<i>alle 10 Jahre</i>	<i>alle 20 Jahre</i>

Die einfache Sichtprüfung umfasst die Durchsicht auf Bauzustand, Betriebssicherheit und Funktionstüchtigkeit, z. B. mittels Spiegelung. Die eingehende Sichtprüfung ist gemäß EÜV z. B. mittels Fernsehuntersuchung oder Leckagedetektionsmethoden durchzuführen; sie entfällt, wenn gleichzeitig eine Dichtheitsprüfung erforderlich ist.

9.11.3.2 Abwasserbecken

	<i>Becken für behandlungsbedürftiges Abwasser</i>	<i>Becken für nicht behandeltes Abwasser; Becken für die Abwasserbehan</i>
<i>einfache Sichtprüfung</i>	<i>jährlich</i>	<i>jährlich</i>
<i>eingehende Sichtprüfung</i>	<i>alle 5 Jahre</i>	<i>alle 10 Jahre</i>

9.12 Anzeige und Informationspflicht

9.12.1 Wesentliche Änderungen

Wesentliche Änderungen gegenüber den Antragsunterlagen bezüglich der Art und Höhe der Produktion, Änderungen der erlaubten Art des anfallenden und eingeleiteten Abwassers, Änderungen der baulichen Anlagen sowie der Betriebs- und Verfahrensweise der Abwasseranlagen, soweit sie sich auf die Ablaufqualität auswirken können, sind unverzüglich der Kreisverwaltungsbehörde und dem Wasserwirtschaftsamt anzuzeigen. Außerdem ist rechtzeitig eine hierzu erforderliche bau- bzw. wasserrechtliche Genehmigung mit den entsprechenden Unterlagen zu beantragen.

9.12.2 Betriebseinstellung

Die endgültige Stilllegung des Betriebes ist unverzüglich der Kreisverwaltungsbehörde und dem Wasserwirtschaftsamt anzuzeigen.

9.12.3 Betriebsvorschrift

Die Betriebsvorschrift nach 9.9.5 ist der Kreisverwaltungsbehörde sowie dem Wasserwirtschaftsamt zu übersenden. Änderungen der Betriebsvorschrift sind mitzuteilen.

9.12.4 Bauliche Auflagen

Baubeginn und -vollendung sind der Kreisverwaltungsbehörde und dem Wasserwirtschaftsamt rechtzeitig anzuzeigen.

10. Lagerung wassergefährdender Stoffe

10.1 Nach § 62 WHG müssen Anlagen zum Lagern, Abfüllen, Herstellen und Behandeln wassergefährdender Stoffe sowie Anlagen zum Verwenden wassergefährdender Stoffe im Bereich der gewerblichen Wirtschaft und im Bereich öffentlicher Einrichtungen so beschaffen sein und so errichtet, unterhalten, betrieben und stillgelegt werden, dass eine nachteilige Veränderung der Eigenschaften von Gewässern nicht zu besorgen ist. Einschlägige technische Regel ist insbesondere die Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen – AwSV vom 18. April 2017.

10.2 Die Anforderungen nach WHG und AwSV gelten auch, wenn sie hier nicht aufgeführt sind.

- 10.3** Das Gutachten des AwSV-Sachverständigen Ingo Materna vom 02.12.2019 geändert mit Datum 28.06.2020 ist Bestandteil des Bescheides. Die darin gestellten Anforderungen an die Anlage bzw. Anlagenteile sind einzuhalten
- 10.4** Der Betreiber hat die Anlage nach § 46 AwSV vor Inbetriebnahme, wiederkehrend alle 5 Jahre und bei einer Stilllegung von einem nach AwSV zugelassenen Sachverständigen prüfen zu lassen
- 10.5** Die Anlage ist von einem Sachverständigen nach § 2 Abs. 33 AwSV vor Inbetriebnahme abzunehmen und bei einer wesentlichen Änderung, bei Stilllegung und turnusmäßig alle 5 Jahre auf ihren ordnungsgemäßen Zustand zu prüfen.
- 10.5** Es sind eine Betriebsanweisung und ein Alarmplan zu erstellen, auf dem aktuellen Stand zu halten und vom Sachverständigen prüfen zu lassen. Die Unterlagen sind dem Landratsamt auf Verlangen vorzulegen.

11. Anlagenüberwachung

11.1 *Im Rahmen der Überwachungstätigkeit nach § 52 BImSchG wird eine Schlussabnahme der Anlage erfolgen. Durch diese Schlussabnahme unter Beteiligung der Fachstellen wird geprüft, ob die Anlage entsprechend der Genehmigung und der genehmigten Unterlagen errichtet wurde.*

11.2 *Aufgrund einer Risikobewertung durch die Genehmigungsbehörde wird die Anlage jährlich einmal überprüft.*

12. Berichtspflichten

12.1 Grenzwertverletzungen und umweltrelevante Betriebsstörungen sind dem Landratsamt Regen entsprechend der nachfolgenden Einteilung mitzuteilen:

12.1.1 Sofort meldepflichtige Ereignisse

12.1.1.1 Hierzu gehören:

Ereignisse größeren Ausmaßes (Betriebsunfälle, Brände, Explosionen, Leckagen) mit erkennbaren Außenwirkungen auf Schutzgüter des BImSchG und falls Einsatzkräfte von Polizei und Feuerwehr vor Ort sind.

12.1.1.2 Die Meldung hat per E-Mail an folgende Adresse zu erfolgen:

- umwelt@lra.landkreis-regen.de

Während der üblichen Dienststunden ist ein Mitarbeiter/eine Mitarbeiterin der Immissionsschutzbehörde zusätzlich telefonisch zu informieren.

Die aktuellen Telefonnummern sind auf der Homepage des LRA Regen hinterlegt.

12.1.2 Ereignisse, die unverzüglich mitzuteilen sind

12.1.2.1 Hierzu gehören:

- Ereignisse (Betriebsunfälle, Brände, Explosionen, Leckagen) mit erkennbarer Außenwirkung auf Schutzgüter des BImSchG, jedoch **ohne** Einsatz von Polizei und Feuerwehr

Unter „unverzüglich“ ist zu verstehen, dass die Meldung innerhalb von 24 h zu erfolgen hat. Tritt das Ereignis am Wochenende oder an Feiertagen auf, genügt die Mitteilung am ersten auf das Ereignis folgenden Werktag.

12.1.2.2 Die Meldung erfolgt entweder per E-Mail an folgende Adresse:

- umwelt@lra.landkreis-regen.de

oder auf dem Postweg.

Während der üblichen Dienststunden ist ein Mitarbeiter/eine Mitarbeiterin der Immissionsschutzbehörde zusätzlich telefonisch zu informieren.

Die aktuellen Telefonnummern sind auf der Homepage des LRA Regen hinterlegt.

13. Sicherheitsleistung

13.1 Die Betreiberfirma hat zur Sicherstellung der Nachsorgepflichten mindestens 7 Tage vor der Inbetriebnahme der geänderten Anlage die unbefristete Sicherheitsleistung in Höhe von [REDACTED] zu leisten. Die Sicherheitsleistung ist durch Hinterlegung einer selbstschuldnerischen und auf erstes Anfordern lautenden Bankbürgschaft oder einer gleichwertigen Sicherheitsleistung zu erbringen. Entsprechende Urkunden sind der Genehmigungsbehörde vorzulegen.

Hinweis:

Die Höhe der Sicherheitsleistung bemisst sich nach den spezifischen Entsorgungskosten der unterschiedlichen Abscheidefraktionen der CP-Anlage unter Berücksichtigung der Lagerkapazität incl. Transport und Entsorgung.

13.2 Bei einem Betreiberwechsel gilt die obige Nebenbestimmung Nr. 13.1 für den neuen Betreiber entsprechend mit der Maßgabe, dass die Sicherheitsleistung der Genehmigungsbehörde bis spätestens einen Monat nach erfolgtem Betreiberwechsel vorzulegen ist. Erst nach Nachweis der entsprechenden Sicherheitsleistung des neuen Betreibers kann die vorliegende Sicherheitsleistung freigegeben werden.

13.3 Die Firma Restoil GmbH & Co. KG hat jederzeit sicherzustellen, dass die festgelegte Sicherheitsleistung den örtlichen Gegebenheiten insbesondere der Lagermenge und den aktuellen Entsorgungspreisen entspricht.

13.4 Aufgrund möglicher Änderungen der Entsorgungskosten bleibt die nachträgliche Änderung/ Anpassung der zu erbringenden Sicherheitsleistung vorbehalten.

14. Kosten

Die Kosten des Verfahrens hat die Firma Restoil GmbH & Co. KG, Im Gewerbegebiet 11, 94244 Geiersthal, als Antragstellerin zu tragen.

Für diesen Bescheid wird eine Gebühr incl. Auslagen i.H.v. **5.841,11 €** festgesetzt.

G r ü n d e

I.

1. Sachverhalt

Die Firma Restoil GmbH & Co. KG betreibt in Geiersthal eine CP-Anlage zur Behandlung flüssiger ölhaltiger Abfälle. Die genehmigte Behandlungsmenge beträgt bis zu 20.000 t pro Jahr und einem Durchsatz von 90 t pro Tag.

Die Anlage wurde mit Bescheid vom 05.06.2014 erstmals immissionsschutzrechtlich genehmigt und fällt unter die Nummern 8.8.1.1 und 8.8.2.1 der 4. BImSchV. Es ist geplant, die bestehende chemisch physikalische Abfallbehandlungsanlage weiter zu optimieren und an eine geänderte Marktsituation anzupassen. Die Anlage wird gemäß §16 des BImSchG einer wesentlichen Änderung unterzogen. Dazu sollen folgende Änderungen vorgenommen werden:

- Änderung der Betriebseinheit E: Austausch des Rotationssieb
- Änderung der Betriebseinheit G: Aufstellung von 3 zusätzlichen OKO-select Tanks
- Änderung der Betriebseinheit K: Installation einer zweiten Behandlungsanlage (OKO-aquaclean)
- Verwendung eines Schwermetallfällungsmittels in der Betriebseinheit K
- Änderung der Betriebseinheit O, Installation einer Filterpresse zur Schlammentwässerung
- Änderung der Steuerung der Gesamtanlage
- Erweiterung des genehmigten Abfallartenkataloges
- Änderung der Betriebseinheit M, Austausch der bestehenden Abwassertanks
- Erhöhung des Anlagendurchsatzes von 20.000 t/a auf 30.000 t/a

3. Antrags- und Verfahrensverlauf

Mit Schreiben 02.12.2019, eingegangen beim Landratsamt Regen -Umweltamt- am 13.12.2019, beantragte die Firma Restoil GmbH & Co. KG für die oben beschriebene Änderung die immissionsschutzrechtliche Genehmigung.

Im Laufe des Antragsverfahrens wurden am 25.02.2020 und 28.06.2020 geänderte Antragsunterlagen vorgelegt.

4. Stellungnahmen

Im Zuge der Beteiligung zum Genehmigungsverfahren haben sich folgende Fachstellen geäußert:

- Gewerbeaufsichtsamt mit Stellungnahmen vom 01.07.2020
- Wasserwirtschaftsamt Deggendorf mit Stellungnahmen vom 09.11.2020
- Untere Bauaufsichtsbehörde mit Stellungnahmen vom 06.07.2020
- Fachkundige Stelle für Wasserwirtschaft mit Stellungnahmen vom 19.09.2020
- Untere Naturschutzbehörde mit Stellungnahme vom 06.04.2020
- Immissionsschutzbehörde mit Stellungnahme vom 02.07.2020
- Brandschutzdienststelle Landkreis Regen mit Stellungnahmen vom 07.06.2020
- Gemeinde Geiersthal mit Stellungnahmen vom 16.07.2020

Die vorgebrachten Auflagen, Bedingungen und /oder Hinweise der vorgenannten Fachstellen wurden bei der Erstellung des Bescheides berücksichtigt.

5. Sonstiges

Mit E-Mail vom 16.11.2020 wurde der Firma Restoil GmbH & Co. KG, Gelegenheit gegeben, sich zum Bescheidentwurf zu äußern bzw. Einwände gegen die vorgesehenen Auflagen vorzubringen.

Mit E-Mail vom 17.11.2020 hat Herr Rudolf Kuchler jun. von der Firma Restoil GmbH & Co. KG sein Einverständnis zum Bescheidentwurf erklärt.

II.

1. Zuständigkeit und Genehmigungsbedürftigkeit

- 1.1** Das Landratsamt Regen ist zur Entscheidung über den Antrag sachlich und örtlich zuständig, Art. 1 Abs. 1 Buchstabe c) BayImSchG; Art. 3 Abs. 1 Nr. 1 Bayer. Verwaltungsverfahrensgesetz -BayVwVfG-.
- 1.2** Zu den genehmigungsbedürftigen Anlagen im Sinne des Bundesimmissionsschutzgesetzes (BImSchG) gehören:

- Anlagen zur chemischen Behandlung, insbesondere zur chemischen Emulsionspaltung, Fällung, Flockung, Kalzinierung, Neutralisation oder Oxidation, von

gefährlichen Abfällen mit einer Durchsatzkapazität an Einsatzstoffen von 10 Tonnen oder mehr je Tag, (§ 4 BImSchG i. V. m. §§ 1 und 2 der 4. BImSchV und dem dazugehörigen Anhang 1 Ziffer 8.8.1.1 Verfahrensart G)

- Anlagen zur chemischen Behandlung, insbesondere zur chemischen Emulsionspaltung, Fällung, Flockung, Kalzinierung, Neutralisation oder Oxidation, nicht gefährlichen Abfällen mit einer Durchsatzkapazität an Einsatzstoffen von 50 Tonnen oder mehr je Tag, (§ 4 BImSchG i. V. m. §§ 1 und 2 der 4. BImSchV und dem dazugehörigen Anhang 1 Ziffer 8.8.2.1, Verfahrensart G)

1.3 Immissionsschutzrechtliche Voraussetzungen

Genehmigungsbedürftige Anlagen sind nach § 5 BImSchG so zu errichten und zu betreiben, dass

- a) schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft nicht hervorgerufen werden können,
- b) Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen getroffen wird, insbesondere durch die dem Stand der Technik entsprechenden Maßnahmen,
- c) Abfälle vermieden, nicht zu vermeidende Abfälle verwertet und nicht zu verwertende Abfälle ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit beseitigt werden; Abfälle sind nicht zu vermeiden, soweit die Vermeidung technisch nicht möglich oder nicht zumutbar ist; die Vermeidung ist unzulässig, soweit sie zu nachteiligeren Umweltauswirkungen führt als die Verwertung. Die Verwertung und Beseitigung von Abfällen erfolgt nach den Vorschriften des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes und den sonstigen für die Abfälle geltenden Vorschriften,
- d) Energie sparsam und effizient verwendet wird.

Weitere Pflichten ergeben sich aus § 5 Abs. 3 BImSchG hinsichtlich einer Betriebseinstellung.

Die Genehmigung war gemäß § 6 Abs. 1 BImSchG zu erteilen, da das Landratsamt nach umfassender Prüfung der eingereichten Antragsunterlagen unter Würdigung der eingeholten Gutachten und Stellungnahmen zu der Auffassung gelangt ist, dass

- a) bei einem ordnungsgemäßen Betrieb der Anlage und bei Beachtung der festgesetzten Genehmigungsaufgaben die Betreiberpflichten gemäß § 5 Abs. 1 BImSchG erfüllt werden und
- b) andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen.

2. Immissionsschutz

2.1 Luftreinhaltung

Die Anlage zur Behandlung von gefährlichen und nicht gefährlichen Abfälle ist seit 2014 immissionsschutzrechtlich genehmigt. Es bestehen sieben Emissionsquellen luftfremder Stoffe, welche jedoch bereits im Bestand vorliegen. Die Behandlungsanlage für gefährliche und nicht gefährliche Abfälle ist innerhalb einer Halle installiert. Die Annahme der Abfälle sowie stattfindende Be- und Entladetätigkeiten bzw. sonstige emissionsrelevante Betriebsvorgänge, bei denen u.U. mit der Freisetzung von Geruchsstoffen zu rechnen ist, finden ausschließlich in der Halle statt. Da nur Abfälle angenommen werden, die flüssig oder pastös sind, können relevante Staubemissionen ausgeschlossen werden. Die geruchsintensivsten Emissionsquellen sind an einer Ablufferfassung angeschlossen, die Abluft wird über einen Biofilter gereinigt.

Das Rotationssieb RoSi 1 wird durch ein Rotationssieb RoSi2 ausgetauscht, dadurch kann es zu keiner relevanten Änderung der Emissionen kommen.

Die zusätzlichen 3 OKO-select Tanks G20-G21 werden an die Abluftanlage angeschlossen. Insgesamt sind alle OKO-select Tanks (G10, G11, G20-22, G50, G51), Altöltanks (T10, T11) und Abwassertanks (M10, M11) untereinander über Abluftleitungen zum Zwecke der Gaspendelung verbunden. Die Verdrängungsabluft aus diesen Tanks ist grundsätzlich geruchsintensiv. Durch die Reinigung über einen Biofilter werden die enthaltenen Geruchsstoffe jedoch biologisch abgebaut. Nach der Erweiterung wird mit einem Abluftvolumenstrom von 800 m³/h zum Biofilter gerechnet. Nach Herstellerangaben ist der Biofilter hierfür ausreichend dimensioniert. Eine Überprüfung der Reinigungsleistung erfolgt zudem über wiederkehrende Emissionsmessungen. Somit kommt es hier nicht zu einer relevanten Erhöhung der freigesetzten Emissionen.

Die zusätzliche Behandlungsanlage OKO-aquaclean mit einem Volumen von 4 m³ verursacht aufgrund des geringen Anlagenvolumens sowie der geschlossenen Ausführung der Anlage erwartungsgemäß nur geringfügige Emissionen. Über die geplante Filterpresse werden die Schlämme, die in den bestehenden Containern entwässert werden, nach entwässert. Insgesamt wird das Lagervolumen der Schlämme jedoch nicht erhöht, sodass von keinen zusätzlichen Emissionen ausgegangen wird. Durch den Austausch der Abwassertanks M10, M20 durch neue Abwassertanks mit einem größeren Volumen kann es nicht zu einer relevanten Erhöhung der Emissionen kommen, da diese an das Abluft-Pendelsystem und die Biofiltererfassung angeschlossen sind. Zudem ist anzunehmen, dass von dem gereinigten Abwasser kein Geruchspotential mehr ausgeht.

Die zusätzlich beantragten Abfallarten besitzen eine vergleichbare Qualität mit den bereits genehmigten Abfällen, wodurch nicht mit einer relevanten Erhöhung der Emissionen zu rechnen ist.

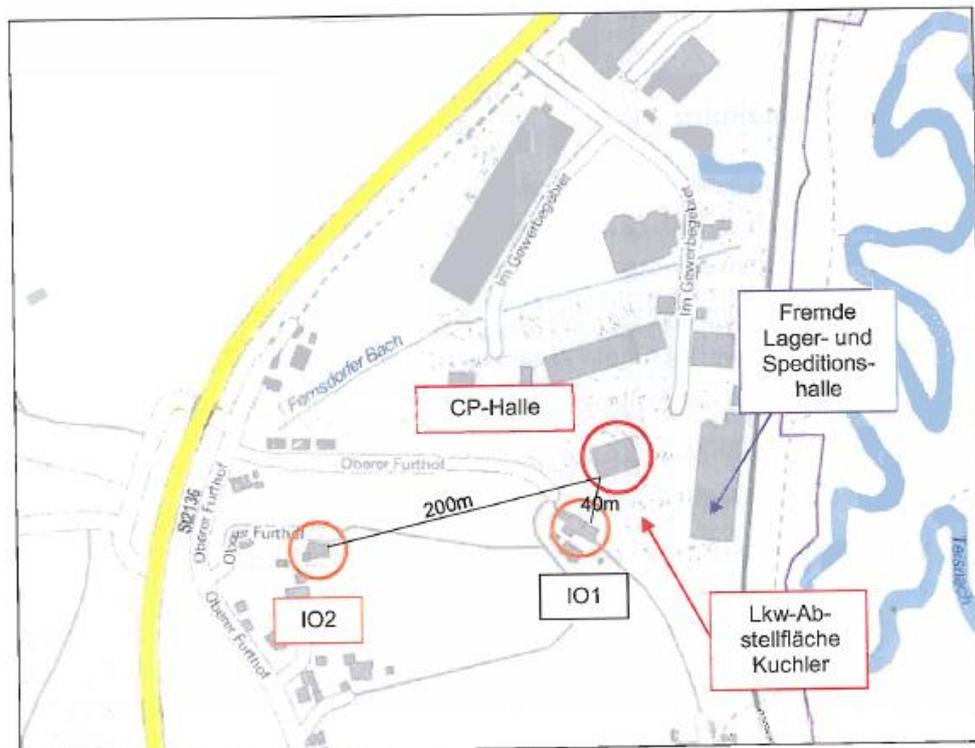
Da die beantragten Änderungen keinen nennenswerten Einfluss auf die bestehenden Geruchsemissionen nehmen, ist auch im geplanten Betriebszustand von der Einhaltung des Irrelevanzkriteriums nach Nr. 3.3 der GIRL auszugehen. Nichts desto trotz wurde zurückliegend auch eine Ermittlung der Vorbelastung vom 10.01.2014 durch das Ingenieurbüro hooock farny Ingenieure – Sachverständige für Immissionsschutz und Akustik durchgeführt. Für den Beurteilungspunkt BUP_1 errechnete sich eine Gesamtbelastung

von 4%. Somit kann auch der Nachweis erbracht werden, dass die IRW der GIRL von 10 % im Mischgebiet vorliegend eingehalten werden können. Somit ist festzustellen, dass nicht mit dem Vorliegen schädlicher Umwelteinwirkungen durch erhebliche Geruchsbelastigung zu rechnen ist.

Staubemissionen können aufgrund der Stoffqualitäten nicht in relevantem Maße auftreten, weshalb eine weitergehende Beurteilung unterbleiben kann.

2.2 Lärmschutz

Zur Beurteilung möglicher Lärmbelastigungen wurde bereits im letzten Genehmigungsverfahren eine Schallimmissionsprognose von hoock farny ingenieure durchgeführt. Daraufhin wurden im Bescheid vom 05.06.2014 reduzierte Lärmimmissionsrichtwertanteile an zwei Immissionsorten festgelegt.



Lageplan der Abfallbehandlungsanlage und nächstgelegenen Immissionsorten

Es wird aufgrund der beantragten Maßnahmen nicht mit einer nennenswerten Mehrung an Lärmimmissionen gerechnet. Im Tagbetrieb werden aufgrund des Einsatzes der beantragten Filterpresse die Rüttler der Entwässerungscontainer nur noch vereinzelt eingesetzt, sodass sich durch diese Maßnahme die Betriebsgeräusche voraussichtlich weiter reduzieren werden. Durch den Einsatz der zusätzlichen OKO-aquaclean Anlage sind keine relevanten zusätzlichen Betriebsgeräusche zu erwarten, da für den Betrieb nur kleinere Pumpen benötigt werden die durch den gleichmäßigen Betrieb zu keinen Schallspitzen führen.

Die geplante Filterpresse wird, wie auch -entsprechend der Lärminderungsmaßnahmen- die Rüttler und die Presse nur während der Tagzeit zwischen 6:00-22:00 Uhr betrieben, wodurch die Zielwerte für die Teilanlage (CP-Halle) voraussichtlich nachts weiterhin eingehalten werden. Die zusätzlichen Anlagenteile (3 st OKO-select Tanks G10-G22, OKO-aquaclean Anlage, Filterpresse) sowie die ausgetauschten Anlagenteile (RoSi

2, Abwassertanks M10, M11) werden in der bestehenden Halle aufgestellt bzw. ausgetauscht.

Aufgrund der geplanten Mengenerhöhung der Abfälle kommt es nicht zu einem Einsatz von neuen Abfallbehandlungsverfahren und zum anderen nicht zu einer Erhöhung der Transporte, da Fahrzeuge mit größeren Volumen eingesetzt werden sollen. Aufgrund dieser Änderungen ist voraussichtlich ebenfalls nicht mit einer Erhöhung der Lärmimmissionen zu rechnen. Die Tore in der Ostfassade der Halle werden außer bei den notwendigen Ein- und Ausfahrten geschlossen gehalten. Die Betriebszeiten der Anlage sollen unverändert bleiben. Die zusätzliche sowie die bestehende OKO-aquaclean Anlage sollen ganzjährig 24 h/Tag betrieben werden.

Insofern werden die geltenden Immissionsrichtwertanteile weiterhin als zutreffend und einhaltbar eingestuft. Um die Einhaltung sicherzustellen, wird erneut eine Abnahmemessung nach Durchführung der beantragten Änderungen durchgeführt. Somit wird gewährleistet, dass auch nach Umsetzung der Änderungen keine zusätzlichen Lärmimmissionen auftreten und nicht vom Vorliegen schädlicher Umwelteinwirkungen durch erhebliche Lärmbelastigungen an den nächstgelegenen Wohnhäusern auszugehen ist.

3. Abfall

Die neuen Abfälle weisen eine vergleichbare Qualität zu den bereits genehmigten Abfällen auf. Bei den Abfällen handelt es sich um wässrige Abfälle, die in erster Linie mit Kohlenwasserstoffen, organischen Bestandteilen und geringeren Anteilen an Schwermetallen sowie mit Feststoffanteilen belastet sind. Zusätzlich wird die Abfallqualität der Abfälle aufgrund der genehmigten Parameter eingeschränkt.

4. Brandschutz

Die Belange des Brandschutzes wurden durch die Erstgenehmigung bereits festgelegt. Diese sind im Zuge des Änderungsverfahrens zu aktualisieren.

5. Baurecht

Baurechtliche Belange werden von dem Änderungsvorhaben nicht berührt.

6. Naturschutz

Vom geplanten Änderungsvorhaben sind keine Schutzgebiete oder Schutzgüter direkt betroffen.

Die baulichen Veränderungen finden nur im vorhandenen Gebäude statt und wirken sich dadurch nicht mehr als bisher auf im Umfeld befindliche Schutzgebiete und schützenswerte Biotope und deren Lebensgemeinschaften aus.

7. Arbeitsschutz

Arbeitsschutzrechtliche Belange werden von dem Änderungsverfahren nicht berührt.

8. Wasserrecht

Der Austausch des Rotationssiebs hat auf die Beschaffenheit des Abwassers keine Auswirkungen.

Durch die zusätzlichen 3 OKO-select Tanks wird die Aufenthaltszeit der Abfälle in den Tanks zur Phasenauftrennung verlängert. Dadurch erhöht sich der Wirkungsgrad der Vorabscheidung. Aus wasserwirtschaftlicher Sicht bestehen dagegen keine Bedenken.

Zur Installation einer zweiten Behandlungsanlage (OKO-aquaclean) und Verwendung eines Schwermetallfällungsmittel in der zweiten Behandlungsanlage ist folgendes festzustellen.

Die zweite Behandlungsanlage wird parallel zur ersten Anlage betrieben, wodurch abfallspezifischer behandelt werden kann. Desweiteren wird zur Ausfällung von Schwermetallen ein Fällungsmittel zugegeben. Um die Flockung zu verstärken wird dann zusätzlich ein Flockungsmittel dosiert. Dies ist bei beiden Behandlungsanlagen möglich. Aus wasserwirtschaftlicher Sicht ist die zusätzliche Schwermetallfällung zu begrüßen.

Um den Trockenrückstand des Schlammes zu erhöhen, wurde eine Kammerfilterpresse angeschafft. Das Filtrat der Presse wird der CP-Anlage erneut zugeführt und behandelt.

Aufgrund der Anlagenänderung wurde auch eine Änderung der Steuerung der Gesamtanlage erforderlich. Hierbei wurden alle Anlagenteile mittels einer Gesamtsteuerung so verknüpft, dass keine Überfüllung von Anlagenteilen oder Tanks auftreten kann. Aus wasserwirtschaftlicher Sicht ist dies zu begrüßen.

Die Erweiterung des für die Behandlung zugelassenen Abfallartenkatalogs um die beiden Abfallarten **16 10 01* wässrige flüssige Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten** und **16 10 02 wässrige flüssige Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 10 01 fallen** war aus wasserwirtschaftlicher Sicht abzulehnen. Um die Behandlung der unter diese Abfallarten fallenden Flüssigkeiten beurteilen zu können ist eine genauere Spezifikation dieser Abfälle notwendig. Auch im Hinblick auf die weitere Behandlung des eingeleiteten Abwassers in die kommunale Kläranlage des Marktes Teisnach. Bei den Abfällen dieser beiden Schlüsselnummern kann die Abbaubarkeit der organischen Belastung in der nachfolgenden kommunalen Kläranlage nicht beurteilt werden.

Die beiden Klarwassertanks zu je 15 m³ werden durch zwei zylindrische Abwassertanks mit je 50 m³ ausgetauscht. Beide Abwassertanks sind mit Probenahmehähen ausgestattet. Die festgesetzten Überwachungswerte sind jederzeit in den beiden Klarwasserbehältern einzuhalten, da das behandelte Klarwasser nicht nur zur Kläranlage Teisnach geleitet wird, sondern außerdem wegen der genehmigten weiteren Verwendung zum Kanalspülen und Auffüllen von indirekt einleitenden Leichtflüssigkeitsabscheidern nach Entleerung in andere kommunale Kläranlagen gelangt.

Die Erhöhung des Anlagendurchsatzes führt nicht zu einer Erhöhung der abgeleiteten Abwassermenge in die öffentliche Abwasseranlage der Gemeinde Geiersthal. Das behandelte Abwasser soll zur Reinigung und Spülung von Kanälen und zum Auffüllen von Leichtflüssigkeitsabscheideranlagen anstatt Trinkwasser verwendet werden.

Das behandelte Abwasser in den beiden Klarwassertanks hält die Anforderungen des Anhang 27 der AbwV für eine Indirekteinleitung ein. Das Abwasser ist aber nicht für eine Direkteinleitung in ein Gewässer ausreichend behandelt. Aus wasserwirtschaftlicher

Sicht kann dem nur zugestimmt werden, wenn das Abwasser nur dort eingesetzt wird, wo es nach Gebrauch in eine öffentliche Abwasserbehandlungsanlage gelangt und somit eine ausreichende Behandlung auf die im Abwasser vorhandene organische Belastung gewährleistet ist.

Ein Gewässerschutzbeauftragter kann gemäß § 64 Abs. 2 Nr. 2 WHG auch für Indirektleiter angeordnet werden. Im vorliegenden Fall ist dies erforderlich, da wegen der Komplexität und des Gefährdungspotenzials der gewässerschutzrelevanten betrieblichen Prozesse die Wahrnehmung der in § 65 Abs. 1 WHG aufgeführten Rechte und Pflichten durch einen Beauftragten der Unternehmerin notwendig ist.

Da die bisher festgelegte Häufigkeit der Analysen von Blei unter den Vorgaben der Eigenüberwachungsverordnung lag und beim Parameter Blei in der Vergangenheit bereits Überschreitungen festgestellt wurden, wurde die Häufigkeit für die Bestimmung des Parameters Blei von monatlich auf wöchentlich erhöht.

9. Sicherheitsleistung

Die Grundlage für die Festsetzung einer Sicherheitsleistung ergibt sich aus § 12 Abs. 1 Satz 2 BImSchG. Demnach soll bei Abfallbehandlungsanlagen zur Sicherstellung der Anforderungen nach § 5 Abs. 3 BImSchG eine Sicherheitsleistung auferlegt werden. Da es sich um eine „Soll-Vorschrift“ handelt ist die Auflegung der Sicherheitsleistung der Regelfall. Atypische Umstände, die ein Abweichen von dieser Regelvermutung zulassen, sind bei der beantragten Anlage nicht ersichtlich. Die Höhe der Sicherheitsleistung orientiert sich an den prognostizierten Kosten zur Erfüllung der sich nach § 5 Abs. 3 BImSchG ergebenden Pflichten (Entsorgungskosten, Sicherungskosten, Analysekosten etc.). Die ermittelten Kostenansätze wurden vorab mit der Betreiberfirma einvernehmlich festgesetzt. Die festgesetzte Sicherheitsleistung ist auch verhältnismäßig, da die wirtschaftliche Handlungsfreiheit der Betreiberfirma nicht unangemessen beeinträchtigt wird. Sie ist der Betreiberfirma möglich und zumutbar. Die Festsetzung einer Sicherheitsleistung zur Erfüllung der Nachsorgepflichten gem. § 5 Abs. 3 BImSchG und zur Entlastung der öffentlichen Hand, im Falle der Zahlungsunfähigkeit der Firma Restoil GmbH & Co. KG Gewerbepark 11, 94244 Geiersthal, überwiegt den finanziellen Nachteil der Anlagenbetreiberin. Als Sicherungsmittel wird der Anlagenbetreiberin die Bestellung einer Bürgschaft einer deutschen Bank nahegelegt. Diese ist als selbstschuldnerische Bürgschaft, d. h. unter Verzicht auf die Einrede der Vorausklage zu erteilen. Eine andere, aber gleich wirksame Form der Sicherheitsleistung kann in Abstimmung mit der Genehmigungsbehörde erbracht werden. Die Sicherheitsleistung wird regelmäßig bzw. auf Antrag der Anlagenbetreiberin überprüft und ggf. den veränderten Bedingungen angepasst

10. Störfallverordnung

Bei der Papierherstellung sind keine Betriebsbereiche vorhanden, in denen gefährliche Stoffe in Mengen vorhanden sind, die die in Anhang I, Spalte 4 und 5 der Störfall-Verordnung - 12. BImSchV, genannten Mengenschwellen erreichen oder überschreiten.

11. Umweltverträglichkeitsprüfung

Für die Anlage wurde im Rahmen des Genehmigungsverfahrens nach § 4 BImSchG bereits eine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP-Bericht Stand 25.10.2013) durchge-

führt. Zur Erhöhung der Wirtschaftlichkeit und der Effizienz des Einsatzes von natürlichen Ressourcen beantragt die Fa. Restoil GmbH & Co.KG mit Schreiben vom 16.12.2019 die Genehmigung zur wesentlichen Änderung der Anlage nach § 16 BImSchG. Gemäß § 9 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 UVPG besteht für die Änderung eines Vorhabens, für das eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt wurde, UVP-Pflicht, wenn die allgemeine Vorprüfung ergibt, dass die Änderung zusätzliche erhebliche nachteilige oder andere erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen hervorrufen kann.

Die allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls hat ergeben, dass durch das Vorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde, aufgrund überschlüssiger Prüfung und unter Berücksichtigung der in der Anlage 2 zum UVPG aufgeführten Kriterien, keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Eine Umweltverträglichkeitsprüfung muss somit nicht durchgeführt werden. Dies wurde gemäß § 5 Abs. 2 Satz 1 UVPG am 22.06.2020 im UVP-Portal bekannt gemacht.

12. Öffentlichkeitsbeteiligung

Auf die Veröffentlichung des Vorhabens und die Auslegung der Genehmigungsunterlagen wurde gemäß § 16 Abs. 2 BImSchG verzichtet, weil die Firma dies beantragte und nach den Stellungnahmen der Gutachter und der Fachbehörden erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die in § 1 BImSchG genannten Schutzgüter nicht zu besorgen sind. Durch den Verzicht auf die Öffentlichkeitsbeteiligung wird das förmliche Verfahren zu einem vereinfachten Verfahren nach § 19 BImSchG, mit der Folge, dass keine öffentliche Bekanntmachung nach § 10 Abs. BImSchG durchzuführen ist.

Die Pflicht zur Veröffentlichung des Bescheides gem. § 10 Abs. 8a BImSchG bleibt hiervon unberührt.

III.

Die Kostenentscheidung beruht auf Art. 1, 2 Abs. 1, Art. 6 des Kostengesetzes (KG) vom 20.02.1998 (GVBl. S. 43), zuletzt geändert am 19. März 2020 (GVBl. S. 153) und Tarif-Nrn. 8.II.0/1.1.2, des Kostenverzeichnisses (KVz) vom 12.10.2001 (BayRS 2013-1-2-F), zuletzt geändert durch VO vom 1. November 2019 (GVBl. S. 640).

Die Entscheidung über die Auslagen beruht auf Art. 10 Abs. 1 Nr. 1 und 2 KG.

Berechnung der Verwaltungskosten bei einem Investitionsaufwand von 4.209.368,- € gem. Antragsunterlagen.

Gebühr:

Nach Tarif-Nr. 8.II.0/1.1.2 ist für Investitionskosten von mehr als 500.000 € bis 2,5 Mio € eine Gebühr von 3.250,00 € zuzüglich 4 ‰ der 500.000 € übersteigenden Kosten anzusetzen.

(4 ‰ von 240.000,00 € = 960,00 €)

Nach Ziffer 8.II.0/1.3.2 erhöht sich dieser Betrag um den verursachten Verwaltungsaufwand für die Prüfung des Antrags durch die Sachbereiche und Immissionsschutz und Abfallrecht und die fachkundige Stelle Wasserwirtschaft am Landratsamt Regen (Mindestgebühr 250,00 € je Prüffeld).

Für die Bereiche Luftreinhaltung und Lärmschutz wird je eine Gebühr in Höhe von je 250,00 € festgesetzt.

Für den Bereich Abfallwirtschaft wird eine Gebühr in Höhe von 250,00 € festgesetzt.
Für den Bereich der fachkundigen Stelle Wasserwirtschaft wird eine Gebühr von 250,00 € festgesetzt.

Berechnung:

Gebühr nach Tarif-Nr. 8.II.0/1.1.2	3.250,- € + 960,- €	4.210,00 €
Gebühr nach Tarif-Nr. 8.II.0/1.3.2	je 250,00 €	1.000,00 €

Summe: **5.210,00 €**

Auslagen:

Stellungnahme der Reg. v. Niederbayern (Gewerbeaufsicht)	99,00 €
Stellungnahme Wasserwirtschaftsamt Deggendorf	528,00 €
Zustellung des Bescheides	4,11 €

Summe: **631,11 €**

Gesamtkosten: **5.841,11 €**

Die nachfolgende Rechtsbehelfserklärung ist Bestandteil dieses Bescheides.

Hinweise zur Genehmigung

1. Der Genehmigungsbescheid ergeht unbeschadet von behördlichen Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht von dieser Genehmigung eingeschlossen sind.
2. Auf die Verpflichtungen nach §§ 15 und 52 a BImSchG wird hingewiesen.
3. Für den Fall einer Stilllegung des Betriebes ist § 5 Abs. 3 BImSchG zu beachten.
4. Ein Rechtsmittel (ggfs. durch Dritte) gegen diesen Bescheid hat aufschiebende Wirkung. Mit der Errichtung bzw. dem Betrieb der Anlage darf nicht begonnen oder fortgefahren werden, wenn und sobald gegen diesen Bescheid ein Rechtsmittel erhoben wird. Von der Einlegung eines Rechtsmittels wird die Antragstellerin benachrichtigt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid **kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht in Regensburg,
Postfachanschrift: 11 01 65,
Hausanschrift: Haidplatz 1,
93047 Regensburg,

schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen¹⁾ Form.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- ¹⁾ Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22.06.2007 (GVBl Nr. 13/2007, Seite 390) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Immissionsschutzrechts abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.

Mit freundlichen Grüßen

B e h r i n g e r